

Forst Baden-Württemberg

Spezielle Qualitätsanforderungen Stockbehandlung

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für die Stockbehandlung von Fichtenstöcken. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen von Forst Baden-Württemberg verwiesen.

Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Ausbringung von Harnstoff gilt die Düngemittelverordnung. ▪ In Wasserschutzgebieten Wasserschutzzone 1 ist die Ausbringung von Harnstoff verboten. ▪ Von offenen Gewässern sind 2m Abstand zu halten. ▪ Farbstoff-Stammlösungen dürfen nicht im Wald angesetzt werden.
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind ausschließlich Fichtenstöcke zu behandeln.
Wirkstoff	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist ausschließlich Harnstoff als Wirkstoff zu verwenden. ▪ Die Harnstofflösung muss eine Konzentration von mindestens 30 % haben. ▪ Die Harnstofflösung ist mit einem geeigneten Farbstoff zu versetzen. Geeignet sind umweltverträgliche, gesundheitlich unbedenkliche Farbstoffe, die eine Kontrolle der Durchführung noch eine Woche nach der Behandlung ermöglichen (Farbstabilität), z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - DIRECTION Blue - Iragon Blau ABL9 HFC
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind ausnahmslos alle Fichtenstöcke zu behandeln. Das gilt sowohl für Stöcke in der Kranzone als auch für die im Mittelblock. ▪ Die Behandlung muss unmittelbar nach dem Fällen am gleichen Tag stattfinden. ▪ Die Benetzung mit Harnstoff auf der Stockoberfläche muss mindestens 90% betragen. ▪ Der Deckungsgrad der ausgebrachten Flüssigkeit auf den Stöcken muss durch Zugabe eines geeigneten Farbstoffs (s.o.) kontrollierbar sein. ▪ Die Ausbringung kann bei anhaltend stabiler Frostlage unterbleiben.